

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.08.2011

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28.11.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft vermittelt der gebührenpflichtige Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Unternehmensbesteuerung zu qualifizieren. ²Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wie auch zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der betrieblichen Steuerlehre zu befähigen.
- (2) ¹Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit gefördert. ²Darüber hinaus soll die/der Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche, wissenschaftliche, Methoden zu entwickeln. ³Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Fall- und Projektstudien gelegt.
- (3) ¹Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten und den Einstieg in Fach- und Führungspositionen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Leitung Rechnungswesen u. ä. vor. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) sind darüber hinaus:
 1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung (z.B. Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsingenieurwesen) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

2. ¹Die erfolgreiche Ableistung eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung. ²Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.
3. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.
4. ¹Der Nachweis einer guten Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift durch einen der in Anlage 2 ausgewiesenen Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit weiterer Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die elektronisch erfolgte form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in Form eines Aufnahmegespräches durchgeführt. ²Hierzu werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Erfordernis des Abs. 2 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ³Der Tag des Aufnahmegespräches wird mindestens zwei Monate vorab auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bekannt gegeben. ⁴Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (4) Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von Ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin.
- (5) ¹Das Aufnahmegespräch wird von zwei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen/ Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre Lehraufgaben wahrnehmen, als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30-minütiger Dauer je Studienbewerberin/Studienbewerber durchgeführt. ²Die Gegenstände des Gespräches und seine Bewertung ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Satzung.
- (6) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (= 4,0) erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.
- (7) ¹Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, erhalten die Note „nicht ausreichend“. ²Das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden.

- (8) Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, Tag, Ort und Dauer des Aufnahmegespräches, die Namen der Prüfenden sowie die Ergebnisse bzw. deren wesentlichen Inhalte, bezogen auf die Beurteilungen hinsichtlich der Kompetenzgebiete (siehe Anlage 3) in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtnote jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind.
- (9) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Wird eine Bewerberin/ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr/ihm gegenüber schriftlich zu begründen. ³Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ⁴Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Masterstudienganges beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Betriebliche Steuerlehre auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Die außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen (siehe Anlage 1). ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) ¹Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 3 analog.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher bzw. die Dauer mündlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt.
1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.
 2. ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen angeboten. ²Jede/jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Workload und Verwendbarkeit des jeweiligen Studienmoduls, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges in den Wahlpflichtmodulgruppen wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen.
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bildet eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der betrieblichen Steuerlehre selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Semesters ausgegeben.
- (3) Als Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller und Betreuerinnen bzw. Betreuer für Masterarbeiten kommen nur Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft in Betracht, die in diesem Masterstudiengang lehren.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.
- (6) Zur Masterarbeit gehört eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS- Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

- (4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2011 in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module ¹	Modules	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ₁	Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1, 2,}
M1	Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung Vertiefung	Advanced Business Administration and Accounting	4	5	SU	schrP, 60
M2	Leadership und Compliance	Leadership and Compliance	4	5	SU	PA ³
M3	Recht: System des Handels- und Gesellschaftsrechts	Commercial and Company Law	4	5	SU	PA ³
M4	Steuern Vertiefung	Advanced Taxation	4	5	SU	schrP, 60 - 120
M5	Wahlpflichtmodulgruppe Beratung ^{4, 5}	Elective: Consulting	8	10		
M5.1	Corporate Finance	Corporate Finance	4	5	SU	PA ³
M5.2	Berufstypische EDV-Anwendungen an ausgewählten Beispielen	Examples on Professional Computer Applications	4	5	SU	PA ³
M5.3	Beratungsschwerpunkte bei kleinen und mittelständischen Unternehmen	Consulting Focusing Small and Medium-Sized Companies	4	5	SU	PA ³
M5.4	Beratungsschwerpunkte freiberufliche Mandanten	Consulting Focusing on Freelance Clients	4	5	SU	PA ³
M5.5	Praktische Fallbearbeitung: Wirtschaftsprüfungsassistenten	Case Study: Auditing	4	5	SU	PA ³
M5.6	Mediation	Mediation	4	5	SU	PA ³
M6	Ertragssteuern I	Income Tax I	5	8	SU	schrP, 120
M7	Bilanzsteuerrecht I	Tax Accounting Law I	5	6	SU	schrP, 120
M8	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht I	Additional Tax and Procedural Law I	5	6	SU	schrP, 120
M9	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung I ^{4, 5}	Elective: Tax and Accounting I	8	10	SU	
M9.1	Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang	Relevant Aspects of Social Competence and Business Affairs	4	5	SU	PA ³
M9.2	Praktische Fallbearbeitung: Steuer- und Handelsbilanz	Case Study: Tax and Trade Balance	4	5	SU	PA ³

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module ¹	Modules	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ₁	Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1, 2,} Min ^{1, 2,}
M9.3	Praktische Fallbearbeitung: Rechtsformwahl	Case Study: Choice of Legal Form	4	5	SU	PA ³
M9.4	Praktische Fallbearbeitung Einkommensteuer	Case Study: Income Tax	4	5	SU	PA ³
M9.5	Internationale Rechnungslegung	International Accounting	4	5	SU	PA ³
M10	Ertragssteuern II	Income Tax II	6	8	SU	schrP, 120
M11	Bilanzsteuerrecht II	Tax Accounting Law II	5	6	SU	schrP, 120
M12	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht II	Other Tax and Procedural Law II	5	6	SU	schrP, 120
M13	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung II ^{4, 5}	Elective: Tax and Accounting II	8	10		
M13.1	Insolvenzrecht und Insolvenzberatung	Insolvency Law and Insolvency Consultation	4	5	SU	PA ³
M13.2	Vertiefung der Mandantenbetreuung	Specialization on Clients Support	4	5	SU	PA ³
M13.3	Praktische Fallbearbeitung: Umsatzsteuer	Case Study: Sales Tax	4	5	SU	PA ³
M13.4	Praktische Fallbearbeitung: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfahrensrecht	Case Study: Tax Code, Tax Court Code, Procedural Law	4	5	SU	PA ³
M13.5	Praktische Fallstudie: Due Dilligence/ Unternehmensbesteuerung	Case Study: Due Diligence / Corporate Taxation	4	5	SU	PA ³
M14	Ertragssteuern III	Income Tax III	4	5	SU	schrP, 120
M15	Fallstudien aus der Praxis (Ertragssteuern, Bilanzrecht, Verfahrensrecht)	Case Studies (Income Tax, Balance Sheet Law, Procedural Law)	4	5	SU	schrP, 120
M16	Masterarbeit	Master Thesis	---	20		MA, Präs ⁶
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):			83	120		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ ¹Im Rahmen der Projektarbeit bearbeitet die/der Studierende einen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten abgestimmten praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des jeweiligen Moduls. ²Die Ergebnisse werden präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgespräches einer kritischen Prüfung unterzogen. ³Die Projektarbeit wird mit einem mindestens 10 bis 20 Seiten umfassenden Projektbericht abgeschlossen. Dieser wird bewertet und bildet die Grundlage für die Modulnote. ⁴Der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung des Projektberichtes umfasst acht Wochen. ⁵Die Projektarbeit muss spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes eines Semesters zur Beurteilung vorgelegt werden.
- ⁴ Die Liste der den Wahlpflichtmodulgruppen zugeordneten Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf im Studienplan aktualisiert und/oder ergänzt werden.
- ⁵ In den Wahlpflichtmodulgruppen M5, M9 und M13 müssen jeweils zwei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- ⁶ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. ²Bei der Präsentation handelt es sich um eine 20-minütige Verteidigung der Masterarbeit. ³Wurde die schriftliche Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	schrP	Schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation		

Anlage 2: Übersicht über die Anerkennung von deutschen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen:

Folgende Nachweise über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest entsprechend der Sprachkompetenz Niveau B2 werden anerkannt:

- Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2),
- Goethe-Zertifikat B2 des Goethe-Instituts,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten.

Andere als die vorstehend aufgeführten Sprachzertifikate werden nur dann zugelassen, wenn den Bewerbungsunterlagen eine B2-Äquivalenzbestätigung entsprechend dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) beigelegt und diese von der Prüfungskommission anerkannt wird.

Anlage 3: Gegenstände, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegespräches gemäß § 4 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) an der Hochschule München:

Gegenstände des Aufnahmegespräches sind

- die Motivation für das Masterstudium
- die Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit und
- das Wissen zu grundsätzlichen Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre sowie
- Fragestellungen zu Ertragssteuern und Substanzsteuern sowie Kenntnisse der steuerlichen Strukturen. Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Steuerrechts erkennen lassen;
- Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle und Unternehmensbewertung).

Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der einzelnen Studienbewerberin/des einzelnen Studienbewerbers gerichtet.

Im Rahmen des Aufnahmegespräches werden die zu Prüfenden in den Teilbereichen Fachkompetenz, Kommunikations- und Argumentationskompetenz sowie Methodenkompetenz jeweils mit den Noten „sehr gut“ (= 1,0), „gut“ (=2,0), „befriedigend“ (= 3,0), „ausreichend“ (= 4,0) und „nicht ausreichend“ (= 5,0) bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz insgesamt doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet werden. Aus den Einzelnoten wird unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels eine Gesamtnote gebildet. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (= 4,0) oder besser erzielt wurde.“